

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen von Krish Tours & Travels AG (KTS Switzerland), Zürich.

Vielen Dank für Ihr Interesse eine Reise bei Krish Tours & Travels AG, Zürich (nachfolgend KTS Switzerland genannt) zu buchen. Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden Vertrags- und Reisebedingungen sorgfältig zu lesen.

Die nachfolgenden allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für sämtliche auf unserer Webseite oder über KTS Switzerland abgewickelten Buchungen von anderen Veranstaltern.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für sämtliche auf der Webseite von KTS Switzerland oder über KTS Switzerland abgewickelten Buchungen von anderen Veranstaltern.

1.2 Leistungen von Drittunternehmen

Bei allen von KTS Switzerland vermittelten «Nur-Flug-Arrangements» und vermittelten Einzelleistungen gelten die allgemeinen Transportbedingungen der verantwortlichen Fluggesellschaften resp. die allgemeinen Reisebedingungen der vermittelten Unternehmen. Bei vermittelten Leistungen kommt der Vertrag direkt zwischen Ihnen und den vermittelten Unternehmen zustande. KTS Switzerland ist für deren Vertragserfüllung nicht verantwortlich.

2. Anmeldung / Wie der Vertrag zwischen Ihnen und KTS Switzerland abgeschlossen wird

2.1 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Ihnen und KTS Switzerland kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer persönlichen oder telefonischen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und KTS Switzerland wirksam. Bei schriftlichen Buchungen, per E-Mail, SMS usw. oder über unsere Webseite werden Sie eine ausdrückliche Annahme Ihrer Anmeldung erhalten. KTS Switzerland hat das Recht, innerhalb angemessener Frist eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Buchung für mehrere Reiseteilnehmer

Melden Sie als buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so stehen Sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer (auch für «Ersatzteilnehmer» nach Ziffer 5.5).

2.3 Namensangaben

Sie sind verpflichtet, anlässlich der Buchung Ihren Namen und die Namen der Mitreisenden wie in den für die Reise verwendeten Personalausweisen (Pass, ID, usw.) anzugeben. Stimmen die Namen auf den Reisedokumenten, insbesondere auf dem Flugschein nicht mit den Namen auf dem Personalausweis überein (z.B. Fritz statt Friedrich oder Vreni statt Verena), kann Ihnen die Reiseleistung, z.B. durch die Fluggesellschaft, verweigert werden, oder es entstehen Kosten für die Neuausstellung des Tickets. In diesem Falle werden nicht bezogene Leistungen nicht rückvergütet.

3. Leistungen

3.1 Unsere Leistungen

3.1.1 Unsere Leistungen ergeben sich

aus der Leistungsbeschreibung in unserem Prospekt, auf unserer Internetseite oder der Reiseausschreibung sowie der Reisebestätigung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Buchungsstelle schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3.1.2 Die Buchungsstelle ist nicht bevollmächtigt, Ihnen irgendwelche Zusagen zu machen, welche sich nicht aus unserem eigenen Prospekt, unserer Internetseite oder anderen Unterlagen unsererseits ergeben.

3.1.3 Werden Ihnen von der anderen Stelle z.B. hoteleigene Prospekte usw. zur Verfügung gestellt, die nicht von uns herausgegeben worden sind, verpflichten diese Informationen uns nicht. Gleiches gilt für Informationen, die Sie direkt von den Leistungserbringern erhalten oder aus dem Internet, Foren usw. beziehen.

3.2 Beginn der Leistungen

Die Leistungen von KTS Switzerland beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Flughafen in der Schweiz, bei Busreisen ab Einsteigeort und bei Schiffsreisen ab Einschiffungshafen. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selber besorgt. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen eine Buchungsstelle ausserhalb unseres Programms die Anreise organisiert.

3.3 Namen der ausführenden Fluggesellschaften

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir verpflichtet, Sie über die Namen der ausführenden Fluggesellschaften, sobald diese bestimmt sind, zu informieren. Wir behalten uns das Recht vor, eine namentlich bezeichnete Fluggesellschaft durch eine andere Fluggesellschaft zu ersetzen. In diesem Falle wird Ihnen der Name der neuen Fluggesellschaft baldmöglichst mitgeteilt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Reisedokumente

4.1 Preise

Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus dem Prospekt/der Preisliste, der Internetausschreibung resp. den weiteren Werbemitteln. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung, in der Preisliste oder auf der Internetseite erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer. Die Preise sind, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, in Schweizer Franken angegeben. Es sind jeweils die bei der Buchung gültigen Preise bezogen auf das Datum des Reisebeginns massgebend. Preisänderungen nach Vertragsabschluss siehe Ziffer 6.

4.2 Kreditkarten- und Reka Checks-Bezahlungen

Unsere Preise sind Barzahlungspreise. Zahlen Sie mit einer Kreditkarte, erheben wir einen Kreditkartenzuschlag von 2.5%, jedoch mindestens CHF 20.00. Bei Zahlungen mit Reka Checks erheben wir einen Zuschlag von 3.5%, jedoch mindestens CHF 20.00. RekaRail können wir nicht annehmen.

4.3 Altersbestimmte Preise

Bei Preisen, die vom Alter der jeweiligen Person abhängig sind, z.B. Kindererrabatte, ist das Alter bei Reisebeginn (Datum) zur Preisbestimmung massgebend. Wir behalten uns das Recht vor, bei falschen Angaben den Reisepreis neu zu berechnen und eine allfällige Differenz und/oder Strafgebühr eines Leistungsträgers in Rechnung zu stellen. Dies auch nach Reiseende.

4.4 Zahlung

4.4.1 Anlässlich des Vertragsabschlusses ist folgende Anzahlung zu leisten: 30% des gesamten Rechnungsbetrages innert 10 Tagen. Versicherungsprämien sind mit der Anzahlung zahlbar. Flugtickets sowie Garantieleistungen werden in die Anzahlung miteingeschlossen, auch wenn der Zahlungsanteil so mehr als 30% beträgt.

4.4.2 Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 45 Tage vor Abreise zahlbar.

4.4.3 Nicht rechtzeitige Bezahlung der Anzahlung oder Restzahlung berechtigt uns, nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist, die Reiseleistungen zu verweigern. In diesem Fall wird die Reise als annulliert betrachtet und es werden die Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 zur Zahlung fällig.

4.4.4 Sollte eine Zahlung per Kreditkarte nicht honoriert werden, so gilt Ziffer 4.4.3 analog. Befinden Sie sich bereits auf der Reise, bleibt der gesamte Reisepreis geschuldet. Hinzu kommen allfällige Verzugszinsen und Inkassokosten.

4.5 Kurzfristige Buchungen

Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Rechnungsbetrag anlässlich des Vertragsabschlusses zu bezahlen. Im Weiteren gelten Ziffer 4.2. bis 4.4.4 analog.

4.6 Buchungsgebühren

Wir berechnen Ihnen folgende Buchungsgebühren, welche zusätzlich zum Reisepreis in Rechnung gestellt werden: Auftragspauschale pro Auftrag CHF 50.00, Bei Flug-Arrangements erheben wir Gebühren (Ticket Service Charge) pro Flugschein wie folgt: Flugschein Kurzstrecke, Europa: ab CHF 50.00. Flugschein Mittelstrecke: ab CHF 80.00. Flugschein Langstrecke, Interkontinental: ab CHF 100.00. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Flugtarifes. Gebühren für Business- oder First-Class Flugscheine betragen ab CHF 200.00,

4.7 Kostenanteile Ihrer Buchungsstelle für Beratung und Reservationen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Buchungsstelle neben den im Prospekt / Ausschreibung erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation erheben kann. Ihre Buchungsstelle wird Sie entsprechend informieren.

4.8 Reisedokumente

4.8.1 Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente

nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag ausghändig oder zugestellt. In der Regel 14 - 10 Tage vor Reisebeginn. Sollten Sie Ihre Reisedokumente (Flugscheine, Hotelgutscheine usw.) nicht innerhalb dieser Frist erhalten, so informieren Sie umgehend uns oder Ihre Buchungsstelle.

5. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullierung)

5.1 Allgemeines Wenn Sie eine Änderung der Buchung wünschen oder die Reise absagen (annullieren), so müssen Sie dies uns oder Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente sind gleichzeitig uns oder der Buchungsstelle zurückzugeben.

5.2 Bearbeitungsgebühr

5.2.1 Bei einer Änderung der Buchung, wie Namensänderung, der Benennung eines Ersatzreisenden, einer Änderung der Reisedaten innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Reiseprogramms, gebuchter Nebenleistungen, des Reiseziels oder des Ortes des Reisebeginns, usw. oder bei einer Reiseabsage (Annullierung) werden pro Person CHF 50.00, pro Auftrag, maximal CHF 100.00 als Bearbeitungsgebühr erhoben (s. Ziffer 5.3).

5.2.2 Änderungen und Umbuchungen, welche in den nachfolgenden Annullierungsfristen (5.3) vorgenommen werden, gelten als Annullierungen mit gleichzeitiger Neuanschreibung. Entstehen durch die Änderung oder Umbuchung nur geringfügige Kosten, werden lediglich diese in Rechnung gestellt.

5.2.3 Bei Änderungen oder Umbuchungen, die ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung sind, gelten die Annullierungsbedingungen, Ziffer 5.3.

5.2.4 Wenn Sie eine Annullierungskostenversicherung (Ziffer 5.4) abgeschlossen haben, ersehen Sie aus der Versicherungspolice, ob diese Bearbeitungsgebühr von der Versicherung bezahlt wird.

5.3 Annullierungskosten

5.3.1 Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen weniger als 45 Tage vor Reisebeginn, werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziffer 5.2) prozentuale Annullierungskosten erhoben. Bei durch KTS Switzerland vermittelten Reisen anderer Leistungsträger richten sich diese Kosten nach deren allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB). Bei durch KTS Switzerland in Eigenregie organisierten / publizierten und durchgeführten Reisen / Gruppenreisen richten sich diese Kosten nach den allgemeinen Vertragsbedingungen unseres jeweiligen, lokalen Partners. Generell sind ab 45 Tage vor Reiseantritt prozentuale Annullierungskosten ab mindestens 25% des Reisepreises anwendbar. Nichterscheinen: 100% des Reisepreises

5.3.2 Flugscheine generell;

Bearbeitungsgebühren vor Ticketausstellung: CHF 50.00 pro Ticket, max. CHF 100.00 pro Auftrag. Annullierungsgebühren nach Flugscheinausstellung: CHF 100.00 pro Ticket, zuzüglich der offiziellen Strafgeldgebühr der Fluggesellschaft (je nach Tarif / Gesellschaft bis 100%).

5.3.3 Abweichende Annullierungskosten sind bei der jeweiligen Programmausschreibung, bzw. auf der Auftragsbestätigung zu finden.

5.3.4 Massgebend zur Berechnung des Änderungs- oder Annullierungsdatums ist der Zeitpunkt des Eintreffens Ihrer Erklärung bei Ihrer Buchungsstelle zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, über unsere Internet-Seite, Telefon-Beantworter, Fax oder via andere elektronische Medien.

5.4 Annullierungskostenversicherung

5.4.1 Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Annullierungskostenversicherung. Diese bezahlt die Annullierungskosten im Falle eines versicherten Ereignisses. Massgebend ist die jeweils geltende Versicherungspolice.

5.4.2 Im Falle einer Annullierung übernimmt Ihre Buchungsstelle auf Ihren ausdrücklichen Wunsch die Abwicklung des Versicherungsfalles mit der Versicherungsgesellschaft. Ihre Buchungsstelle kann für ihre Arbeit von Ihnen eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

5.4.3 Wenn Sie die Reise annullieren, bleibt die Prämie für die Annullierungskostenversicherung geschuldet, resp. wird nicht zurückbezahlt. Auch wenn Sie eine Annullierungskostenversicherung abgeschlossen haben, bleiben Sie Schuldner / Schuldnerin der Stornokosten.

5.5 Ersatzreisender

Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen. Der Ersatzreisende muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Er hat zudem den besonderen Reiseerfordernissen (Gesundheit, usw.) zu genügen, und es dürfen seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Bei gewissen Reisen kann aufgrund besonderer Transportbedingungen und dergleichen keine Umbuchung oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (der von den untenstehenden Fristen abweichen kann) vorgenommen werden. Der Eintritt einer Ersatzperson ist in der Regel zu-lässig:

- bei Reisen in der Schweiz bis zum Reisebeginn;
- bei Reisen in Europa und in Länder ohne Visumpflicht bis zwei Tage vor Reisebeginn (Tag des Reisebeginns nicht mitgerechnet);
- bei Reisen nach Übersee und in Länder mit Visumpflicht nach Absprache mit Ihrer Buchungsstelle und aufgrund unserer organisatorischen Möglichkeiten (Zeitdauer für die Einholung der Visa, Neuanschaffung der Reisedokumente usw.). Die Bearbeitungsgebühr (Ziffer 5.2) und allfällige entstehende Mehrkosten sind durch Sie und den Ersatzreisenden zu übernehmen. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie und er gemeinsam (solidarisch) für die Bezahlung des Reisepreises.

KTS Switzerland orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann (in der Hochsaison kann dies einige Tage dauern); bei Reisen mit Teilnahmebedingungen ist eine Überprüfung notwendig.

Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Vorschriften, usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung (Ziffer 5.2 f.).

6. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen, Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich

6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

Reiseveranstalter behalten sich generell ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungen auf Internet-Seiten usw. sowie Preise, vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Buchungsstelle vor Vertragsabschluss.

6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

6.2.1 Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss können sich aus a. der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (auch der Treibstoffzuschläge); b. neu eingeführten oder erhöhten Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Sicherheitsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder c. Wechselkursänderungen ergeben.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können diese an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend.

6.2.2 Wir werden Sie bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn über eine Preiserhöhung informieren. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt (bezogen auf den Gesamtpreis der Reise pro Person), stehen Ihnen die unter Ziffer 6.4 genannten Rechte zu.

6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn

KTS Switzerland behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Flugesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände, behördliche Massnahmen, Streiks usw. es erfordern. KTS Switzerland bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. KTS Switzerland orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden

6.4.1 Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die

Preiserhöhung mehr als 10 Prozent bezogen auf den Gesamtpreis der Reise pro Person, so haben Sie folgende Rechte:

- Sie können die Vertragsänderung annehmen;
- Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet;
- Oder Sie können uns innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich mitteilen, dass Sie an einer von uns vorgeschlagenen gleichwertigen Ersatzreise teilnehmen wollen. Wir sind bemüht, Ihnen eine solche anzubieten. Ist die Ersatzreise günstiger, wird Ihnen die Preisdifferenz rückerstattet. Sollte die Ersatzreise teurer sein, ist der ursprünglich vereinbarte Preis zu bezahlen.

6.4.2 Lassen Sie uns oder Ihrer Buchungsstelle keine Mitteilung nach Buchstabe b. oder c. zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu. Die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Schweizerischen Post übergeben.

7. Reiseabsage durch KTS Switzerland

7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

KTS Switzerland ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt KTS Switzerland Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss 5.2 f. und Schadenersatzforderungen.

7.2 Mindestteilnehmerzahl

Für einige vom Veranstalter respektive KTS Switzerland angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter respektive KTS Switzerland die Reise bis spätestens drei Wochen vor Reisebeginn absagen. In diesem Fall zahlen wir den bezahlten Reisepreis zurück (Versicherungsprämien werden nicht rückerstattet resp. bleiben geschuldet). Weitergehende Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen.

7.3 Unvorhersehbare Ereignisse, Höhere Gewalt, Streiks

7.3.1 Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen aller Art oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann der Veranstalter respektive KTS Switzerland die Reise absagen. In diesem Fall wird der bezahlte Reisepreis zurückbezahlt (Versicherungsprämien werden nicht rückerstattet resp. bleiben geschuldet). Weitergehende Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen.

7.3.2 Bei einem Entscheid, ob eine Reise durchgeführt werden kann oder nicht, ziehen Veranstalter oder wir die Empfehlungen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bei und prüfen, ob eine konkrete Gefährdung der Reise resp. der Teilnehmer besteht. Im Falle einer konkret bestehenden Gefährdung oder einer zukünftigen möglichen konkreten

Gefährdung behalten sich Veranstalter oder wir das Recht vor, die Reise abzusagen.

8. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

8.1 Der Veranstalter respektive KTS Switzerland ist bemüht, die Reise wie vereinbart durchzuführen. Gleichwohl kann es zu Leistungs- und Programmänderungen kommen. In diesen Fällen wird Ihnen der Veranstalter respektive KTS Switzerland soweit als möglich eine gleichwertige Lösung anbieten. Sollte die Abhilfe übermässige Kosten oder unverhältnismässigen Aufwand für den Veranstalter oder KTS Switzerland verursachen, darf KTS Switzerland die Abhilfe verweigern. Allfällige Zusatzkosten gehen zulasten des Reisenden.

8.2 Sollten Programm- und Leistungsänderungen oder Leistungsausfälle durch höhere Gewalt verursacht werden, darf KTS Switzerland die Abhilfe verweigern. Mögliche Zusatzkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

8.3 Sollte die Leistungs- resp. Programmänderung einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betreffen, vergütet Ihnen der Veranstalter respektive KTS Switzerland den allfälligen objektiven Minderwert zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Leistungen (s. Ziffer 11).

9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden, nicht bezogene Leistungen

9.1 Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement resp. die nicht bezogenen Leistungen nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie KTS Switzerland nicht belastet werden, es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder der Erstattung nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9.2 In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Reiseleistung des Veranstalters respektive KTS Switzerland, die örtliche Vertretung des Veranstalters respektive KTS Switzerland oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

9.3 Allfällige Kosten, wie z.B. für Transport, usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht begriffen ist. Näheres erfahren Sie auf Anfrage bei Ihrer Buchungsstelle.

10. Pass, Visa, Impfungen

10.1 Reisekataloge und Preislisten von Veranstaltern enthalten Angaben zu Pass- und Visavorschriften sowie zu den gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt zu beachten sind, und zwar auf dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung der Reisekataloge. Allfällige danach bekannt werdende Änderungen werden Ihnen Veranstalter oder KTS Switzerland bei Vertragsabschluss mitteilen und Ihnen die Fristen zur Erlangung der erforderlichen Dokumente nennen.

Ueber die geltenden Einreisebestimmungen für Bürger von Staaten, die nicht in unseren Informationen erwähnt sind, informiert Sie ihre Buchungsstelle auf Ihre Bitte hin. Auf Wunsch besorgen wir Ihnen gerne die Einholung allfälliger erforderlicher Visa. Die Einholungskosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

10.2 KTS Switzerland kann keine Haftung übernehmen für eine Einreiseverweigerung aufgrund nicht eingereichter oder nicht erhaltener Visa. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie allein verantwortlich.

11. Transport zu Luft

11.1 Flüge generell; falls nichts anderes angegeben ist, fliegen Sie bei allen unseren Programmen in Economy-Klasse. Die publizierten Flugpläne, Fluggesellschaften und Flugzeugtypen können ändern. Mit den Reiseunterlagen erhalten Sie Ihre zu diesem Zeitpunkt gültigen Flugpläne. Diese können jedoch kurzfristigen Änderungen unterworfen sein.

11.2 Gruppen; Gruppenreisen mit Linienflug basieren in der Regel auf Gruppentarifen. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer sämtliche Flugstrecken gemeinsam zurückzulegen haben. Abweichungen haben einen Zuschlag zur Folge, der Ihnen auf Anfrage bekannt gegeben wird. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl gemäss (Katalog-) Ausschreibung nicht erreicht, kann die Reise trotzdem durchgeführt werden gegen einen Kleingruppenzuschlag.

11.3 Tiere; auf Voranmeldung kann der Transport im Gepäckraum erfolgen, wobei Sie für Miete oder Kauf des Containers selbst verantwortlich sind. Sie tragen selbst Verantwortung für die Beschaffung der notwendigen Zeugnisse, Gesundheitszertifikate, usw.

12. Sie reisen alleine – Einzelzimmer KTS Switzerland kann bei eigenen Rundreisen keine Garantie für Einzelzimmer übernehmen, da in vielen Hotels Einzelzimmer nur in beschränkter Anzahl vorhanden sind. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass unter Umständen die Einzelzimmer trotz teilweise erheblicher Mehrkosten nicht denselben Komfort aufweisen wie Doppelzimmer. Auch müssen oft Einbussen in Bezug auf die Lage in Kauf genommen werden.

13. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

13.1 Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der Reiseleitung des Veranstalters respektive KTS Switzerland, der örtlichen Vertretung des Veranstalters respektive KTS Switzerland unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Sollte vor Ort keine Reiseleitung des Veranstalters respektive KTS Switzerland oder keine Vertretung des Veranstalters respektive KTS Switzerland sein, ist der entsprechende Leistungsträger zu informieren und vom ihm Abhilfe zu verlangen.

13.2 Die Reiseleitung des Veranstalters respektive KTS Switzerland, die örtliche Vertretung des Veranstalters respektive KTS Switzerland oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist

Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung des Veranstalters respektive KTS Switzerland, der örtlichen Vertretung des Veranstalters respektive KTS Switzerland oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen und dergleichen anzuerkennen.

13.3 Sollten Sie wider Erwarten weder die Reiseleitung des Veranstalters, die örtliche Vertretung des Veranstalters oder den Leistungsträger erreichen oder von diesen Stellen keine Unterstützung erhalten, so wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die notwendigen Angaben erhalten Sie mit den Reiseunterlagen.

13.4 Je nach Reisedestination kann ein anderes Vorgehen bei Mängeln und Schäden festgelegt sein.

13.5 Selbstabhilfe

Sofern innerhalb der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet wird und es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotellkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg vom Veranstalter respektive KTS Switzerland ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstanden und eine schriftliche Bestätigung verlangt (Ziffer 10.1 bis 10.3; weitere Einzelheiten unter Ziffer 11).

13.6 Forderung gegenüber KTS Switzerland

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen, usw. gegenüber dem Veranstalter oder KTS Switzerland geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Forderung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich KTS Switzerland unterbreiten. Ihrer Forderung sind die Bestätigung der Reiseleitung des Veranstalters respektive der örtlichen Vertretung des Veranstalters oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

13.7 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden usw. nicht nach Ziffer 10.1 bis 10.3 anzeigen, so verlieren Sie sämtliche Rechte, wie z.B. das Recht auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages, Schadenersatz, usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben. Vorbehalten bleibt die Regelung betreffend Fluggepäck (Ziffer 10.8).

13.8 Fluggepäck

Schäden an Fluggepäck oder dessen verzögerte Zustellung ist unverzüglich an Ort und Stelle (Baggage Lost and Found Schalter am jeweiligen Flughafen) der zuständigen Fluggesellschaft mitzuteilen. Schadenanzeige (P.I.R.) anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel jegliche Schadenersatzforderungen ab, wenn keine Schadenanzeige oder verspätet gemacht wird.

Werden Gepäckschäden nicht innert 7 Tagen nach Erhalt, Schäden infolge verspäteter Gepäckauslieferung nicht innert 21 Tagen, nachdem das Gepäck zur Verfügung gestellt worden ist, ange-

meldet, gehen Sie sämtlicher Rechte verlustig.

14. Kontroll- und Schlichtungsstelle

14.1 Vor einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung können Sie den Ombudsmann der Schweizer Reisebranche anrufen. Die Stelle ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und dem Reisebüro, bei welchem Sie die Reise gebucht haben, eine ausgewogene und faire Einigung zu erzielen.

14.2 Die Adresse des Ombudsmann lautet:
Ombudsmann der Schweizer Reisebranche
Postfach, 4601 Olten

15.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im vertraglichen Verhältnis zwischen Ihnen und KTS Switzerland ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen KTS Switzerland können nur an seinem Sitz in Zürich angebracht werden.

Preis- und Programmänderungen vorbehalten.

Gültig bis auf Widerruf

07-2015 KTS Switzerland